

Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (IV/ST1)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Per E-Mail an: st1@bmimi.gv.at

Wien, am 18. Dezember, 2025

GZ: 2025-0.709.313

**Betrifft: 12. Novelle zur Führerscheingesezt-Gesundheitsverordnung (FSG-GV),
Begutachtung**

Der Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP) beehrt sich zu obig benannter Thematik nachstehende

STELLUNGNAHME

abzugeben:

Wir möchten uns sehr herzlich für die Möglichkeit bedanken, zum vorliegenden Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen.

Die vorgesehene Valorisation der Screeninguntersuchung stellt aus unserer Sicht einen wichtigen und längst notwendigen Schritt dar, um die Qualität verkehrspsychologischer Begutachtungen langfristig zu sichern. Seit der ursprünglichen Festsetzung der Honorare im Jahr 1997 haben sich sowohl die inhaltlichen Anforderungen als auch der organisatorische und diagnostische Aufwand erheblich weiterentwickelt. Die geplante Erhöhung bei D-Screenings trägt dieser Entwicklung zumindest teilweise Rechnung und stärkt die Rahmenbedingungen für professionelle verkehrspsychologische Assessments, auch wenn eine vollständige Abgeltung der Inflation noch nicht erfolgt.

In diesem Zusammenhang möchten wir als wesentlichen Punkt anmerken, dass aus denselben fachlichen und wirtschaftlichen Gründen, auch die Gebühr für die Überprüfung der kraftfahrtspezifischen Leistungsfähigkeit anzupassen wäre. Bisher wurde dies in Hinblick auf die Senioren abgelehnt. Diese Bevölkerungsgruppe hatte jedoch seit 1997 jährlich Pensionserhöhungen und eine derartige Vergünstigung auf Kosten der Verkehrspsychologie

ist in keiner Weise nachvollziehbar, insbesondere da derartige Untersuchungen mit besonderem Zeitaufwand (Testdauer, Exploration und Ergebnisrückmeldung) verbunden sind.

Darüber hinaus erscheint es im Sinne einer nachhaltigen und zukunftsorientierten Lösung sinnvoll, generell eine jährliche automatische Anpassung der Honorarsätze an den Verbraucherpreisindex (VPI) vorzusehen. Eine solche Mechanik würde die Notwendigkeit wiederkehrender Einzel-Novellen reduzieren, Planungssicherheit schaffen und eine kontinuierliche Qualitätssicherung gewährleisten. Eine angemessene Honorierung bildet die Grundlage für hohe diagnostische Sorgfalt, fachliche Qualität und professionelle Standards.

Besonders überraschend und fachlich unbegründet ist die vorgesehene Streichung des Prüfungsversagens als Untersuchungsanlass für die amtsärztliche und verkehrspsychologische Untersuchung (§17 Abs. 3 Z 4 FSG-GV). Gerade bei der verkehrspsychologischen Untersuchung wird den Ursachen für das Versagen nachgegangen und mit der Überprüfung der kraftfahrtspezifischen Leistungsfähigkeit, als auch der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung, können Defizite erkannt und entsprechende Empfehlungen abgegeben werden. Nicht geeignete Führerscheinwerber werden bereits im Vorfeld selektiert. Auch der Wegfall der sogenannten „Mopeduntersuchung“ (Anm.: Mopedausweis mit 15 Jahren) in der Vergangenheit führte zu einem massiven Anstieg der Mopedunfälle mit Verkehrstoten und Verletzten. Derartige Fehler sollten nicht wiederholt werden.

Für etwaige Rückfragen oder persönliche Gespräche steht auch die Leitung der Fachsektion Verkehrspsychologie gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



a.o. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Beate Wimmer-Puchinger

Präsidentin des Berufsverbandes Österreichischer Psychologinnen und Psychologen
(BÖP)



Mag.a Christina Maria Beran

Vizepräsidentin des Berufsverbandes Österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP)



a.o. Univ.-Prof. i.R., Priv.-Doz. Dr. Anton-Rupert Laireiter Vizepräsident des Berufsverbandes Österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP)